



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

STOBAG AG - STOBAG Group Management/STOBAG International

Gültig ab: 05.2019 / Version 2.0

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden AEB gelten für die Beschaffung von Waren durch die STOBAG AG (nachfolgend «Besteller») von ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Lieferant»).
- 1.2. Die AEB sind integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.
- 1.3. Abweichungen von diesen AEB sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.4. Der Besteller hat das Recht, diese AEB durch einseitige schriftliche Erklärung anzupassen. Diesfalls informiert er den Lieferanten über die neuen AEB. Mit der Abgabe einer Bestellbestätigung nach erfolgter Änderung gelten die geänderten AEB als akzeptiert.

2. Vertragsabschluss, Korrespondenz und Dokumentation

- 2.1. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien, insbesondere auch die Bestellungen des Bestellers, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 2.2. Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt kostenlos. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 60 Tagen verbindlich.
- 2.3. Jede Bestellung des Bestellers ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bestellung beim Besteller ein, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.4. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten: Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, Materialnummer des Bestellers, Name Besteller/Abteilung, Menge, Brutto/Nettogewicht, Art der Verpackung sowie Ursprung der Produkte. Bei

Lieferung der Ware muss der Ursprung durch eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 nachgewiesen werden.

- 2.5. Rechnungen, welche die Vorschriften unter Punkt 2.4 nicht einhalten, werden zurückgewiesen und die Zahlung so lange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

3. Weitervergabe an Dritte

- 3.1. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Waren oder Werke durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorgängig unter Bekanntgabe der Unterlieferanten die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesen AEB und/oder dem Vertrag, insbesondere die Geheimhaltungspflichten, auf die Unterlieferanten zu überbinden. Der Lieferant muss die Unterlieferanten insbesondere dazu verpflichten, vorgängig die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen, wenn sie ihrerseits beabsichtigen, Unterlieferanten oder sonstige Dritte beizuziehen.
- 3.3. Der Lieferant muss sich die Handlungen seiner Unterlieferanten und sonstigen beigezogenen Dritten anrechnen lassen. Eine Wegbedingung der Haftung ist ausgeschlossen.

4. Lieferung

- 4.1. Erfüllungsort ist der vom Besteller in der Bestellung genannte Lieferort. Der Besteller ist berechtigt, mehrere Lieferorte zu bezeichnen, welche in unterschiedlichen Ländern liegen können.
- 4.2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt bei Übernahme der Lieferung am Erfüllungsort (Incoterms 2020: DDP sofern nichts anderes vereinbart).
- 4.3. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein mit den Angaben gemäss Ziffer 2.4 beizulegen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zum Eintreffen der vollständigen Versandpapiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 4.5. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen. Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab und verfügt über eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch liefert der Lieferant dem Besteller entsprechende Versicherungszertifikate.

- 4.6. Der Besteller ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen.
- 4.7. Teil-Lieferungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet und als solche eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.8. Sofern die Zollverfahrenskosten und -tarife ausnahmsweise durch den Besteller getragen werden, ist das Zollverfahren durch die vom Besteller bezeichneten Agenturen durchzuführen.

5. Lieferungen von Anlagen und Maschinen

- 5.1. Der Lieferant hat den Besteller spätestens bei Vertragsschluss auf allfällige Schutzvorkehrungen schriftlich hinzuweisen, die bei der Benutzung von gelieferten Anlagen und Maschinen zu beachten sind, und hat notwendige Schutzvorkehrungen kostenlos anzubringen bzw. mitzuliefern. Ohne gegenteilige schriftliche Anweisung darf der Besteller davon ausgehen, dass keine Schutzvorkehrungen notwendig sind.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Montage-, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten und sonstige zur einwandfreien Nutzung von gelieferten Anlagen und Maschinen notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen kostenlos mitzuliefern.
- 5.3. Der Lieferant garantiert die Lieferung von sämtlichen Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Abnahme der Anlage/Maschine.
- 5.4. Der Besteller ist berechtigt, Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen, den Arbeitsfortschritt zu kontrollieren sowie vor Ort im Rahmen eines Testlaufs zu prüfen, ob die Anlagen und Maschinen dem vom Besteller erstellten Pflichtenheft entsprechen.
- 5.5. Bei Arbeiten im Werk des Bestellers oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen AEB die Sicherheitsanweisungen und Vorschriften des Bestellers für Fremdfirmen, welche der Lieferant vor Arbeitsbeginn in schriftlicher Form erhält oder/und in welche seine Mitarbeiter vorgängig durch den Besteller eingeführt werden.
- 5.6. Die Haftung des Bestellers für Schäden, welche dem Lieferanten (bzw. dessen Mitarbeitern) bei der Herstellung, Lieferung oder Montage von bestellten Anlagen oder Maschinen entstehen, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

6. Liefertermine / Lieferverzug

- 6.1. Die bei der Bestellung festgelegten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller allfällige drohende Lieferungsverzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu melden.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und eine Konventionalstrafe (i.S.v. Art. 160 OR) gemäss nachstehender Ziffer zu verlangen. Bei einem Verzug von mehr als 10 Werktagen ist der Besteller berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten oder vom Verträge zurücktreten und Ersatz des aus der Nichterfüllung bzw. aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen.
- 6.4. Die Konventionalstrafe gemäss vorstehender Ziffer beträgt für jeden Werktag Verspätung 1%, höchstens aber 10% des Lieferpreises (netto). Die Konventionalstrafe kann mit der vom Besteller zu leistenden Zahlung verrechnet werden. Der Lieferant hat ferner einen allfälligen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden des Bestellers zu ersetzen. Die Entrichtung der Konventionalstrafe (bzw. Verrechnung) entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Absatz 2 OR).

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- 7.2. Unterlässt der Lieferant Anzeige gemäss vorstehender Ziffer 5.2, hat er keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Lieferfrist.
- 7.3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt von mehr als 10 Werktagen berechtigen den Besteller zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 8.1. Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Lieferung vor Versand.
- 8.2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Ware den Qualitätsanforderungen und Spezifikationen des Bestellers, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen entspricht.
- 8.3. Der Besteller prüft die Lieferung innert 30 Tagen nach Lieferung am Erfüllungsort. Allfällige Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich angezeigt.

- 8.4. Im Falle eines Mangels ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten entweder Frist für eine kostenlose Nachlieferung bzw. Nachbesserung der Ware anzusetzen, oder den Ersatz des Minderwertes der Ware zu verlangen (Minderung), oder den Kauf rückgängig zu machen (Wandlung). Der Besteller kann vom Lieferanten zusätzlich Ersatz für den im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstandenen unmittelbaren Schaden und/oder weiteren Schaden verlangen (z.B. Prozesskosten, Rücknahme- bzw. Rückrufkosten, entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche Dritter).
- 8.5. In dringenden Fällen und bei Unterlassung der verlangten Nachlieferung bzw. Nachbesserung innert Frist ist der Besteller berechtigt, selbst die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder diese von einem Dritten durchführen lassen, jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Produkten, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wurden, mindestens fünf (5) Jahre, bei den übrigen Produkten mindestens zwei (2) Jahre ab Lieferung. Bei einer Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

9. Produktesicherheit, Haftung und Versicherung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller spätestens bei Vertragsschluss schriftlich zu informieren, wenn die von ihm gelieferte Ware potentiell gefährlich ist, und hat ihn auf allfällige Schutzvorkehrungen sowie einzuhaltende Vorschriften hinzuweisen.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes System zu unterhalten, um den Besteller über alle sicherheits- und qualitätsrelevanten Ereignisse umgehend informieren, betreffend Schutzvorkehrungen instruieren und im Bedarfsfall einen effizienten und dokumentierten Produktrückruf durchführen zu können.
- 9.3. Sofern Mängel der Liefergegenstände einen Produktrückruf oder andere Massnahmen erforderlich machen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Inhalt und Umfang solcher Massnahmen sind mit dem Besteller abzusprechen.
- 9.4. Der Lieferant hält den Besteller hinsichtlich jeden mit der Lieferung zusammenhängenden Schaden vollumfänglich schadlos und stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden und ob die Schäden durch den Lieferanten selbst (bzw. seine Mitarbeiter) oder beigezogene Dritten verursacht werden.
- 9.5. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftung eine weltweit gültige Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung (mind. EUR 5 Mio. pro Schadensfall) abzuschliessen. Auf Verlangen des Bestellers legt der Lieferant ihm einen Nachweis über die aktuelle Deckung vor.

10. Informationspflichten

- 10.1. In Ergänzung zu den Informationspflichten gemäss vorstehender Ziffer ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller ohne Verzug schriftlich über Änderungen in Bezug auf Materialien (inklusive Bezugsquellen) und Verfahren, welche die Form, Eignung, Funktion, Betriebssicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen oder sonstige wesentliche Aspekte der Ware beeinflussen können, zu informieren.
- 10.2. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller schriftlich über Umstrukturierungen und Reorganisationen im Unternehmen oder einen Kontrollwechsel (insbes. den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung / wesentlicher Vermögenswerte bzw. die Erlangung der faktischen Kontrolle durch Dritte) zu informieren.

11. Preise und Zahlungsbestimmungen

- 11.1. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise (DDP, Bestimmungsort, Incoterms 2010) in der in der Bestellung festgelegten Währung.
- 11.2. Der vereinbarte Preis deckt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Dabei handelt es sich namentlich um Kosten für die Anschaffung von Material, Spesen, Produktions-, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten sowie staatliche Abgaben (MwSt., Zollgebühren etc.).
- 11.3. Preisanpassungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen möglich.
- 11.4. Die Rechnungsstellung kann frühestens im Zeitpunkt der Lieferung am Erfüllungsort erfolgen. Erfolgt eine Lieferung früher als vereinbart, kann die Rechnungsstellung frühestens im vereinbarten Lieferzeitpunkt erfolgen.
- 11.5. Die Zahlungen des Bestellers erfolgen nach dessen Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der Rechnungen.
- 11.6. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung ganz oder teilweise zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 11.7. Zahlungen des Bestellers bedeuten keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität der Lieferung.
- 11.8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen ohne Einverständnis des Bestellers mit Gegenforderungen des Bestellers zu verrechnen.

12. Unterlagen, Material und Hilfsmittel

- 12.1. Unterlagen aller Art (Muster, Zeichnungen, Modelle, Fabrikations- und Liefervorschriften etc.), Material und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel, welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt (nachfolgend Gegenstände genannt), bleiben (auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung) im Eigentum des Bestellers und sind wie folgt zu kennzeichnen: «PROPERTY STOBAG AG».
- 12.2. Mit Zustandekommen des Vertrags ermächtigt der Lieferant den Besteller, den Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen bei Bedarf in den entsprechenden öffentlichen Registern auf eigene Kosten eintragen zu lassen.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Gegenstände auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen zu versichern. Er ist des Weiteren verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Bestellers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Im Unterlassungsfall wird der Lieferant gegenüber dem Besteller vollumfänglich haftbar.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände unklar, unvollständig oder offensichtlich mangelhaft sind und hat den Besteller gegebenenfalls unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 12.5. Die vorstehend erwähnten Gegenstände dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung des Bestellers verwendet werden. Die Gegenstände, insbesondere Unterlagen und Hilfsmittel sowie Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen sind dem Besteller auf Verlangen unversehrt und kostenlos zurückzugeben oder (nach Wahl des Bestellers) vom Kaufpreis in Abzug zu bringen (zu Marktpreisen).
- 12.6. Die Haftung des Bestellers für Schäden, welche dem Lieferanten durch die Zurverfügungstellung von Gegenständen entstehen, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

13. Verhaltenskodex

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz von Arbeitnehmern, die Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Bestimmungen über das Verbot von Kinderarbeit und Schwarzarbeit einzuhalten und sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung zu beteiligen.

- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Mitarbeitern und beigezogenen Dritten bestmöglich zu fördern und einzufordern.
- 13.3. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, im Beisein von Vertretern des Lieferanten die Produktionsstätte und die Lager des Lieferanten zu besichtigen und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex an Ort und Stelle zu prüfen.
- 13.4. Die Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts berechtigt den Besteller, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, welche sie im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit mit der anderen Partei erhalten, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden.
- 14.2. Die Aufnahme des Bestellers in eine Referenzliste, der Hinweis auf die geschäftliche Verbindung mit dem Besteller oder die Verwendung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des Bestellers gestattet.
- 14.3. Die Verpflichtungen dieses Abschnitts gelten zeitlich unbegrenzt.

15. Immaterialgüter- und Eigentumsrechte

- 15.1. Die Immaterialgüter- und Eigentumsrechte an sämtlichen Unterlagen und sonstigen Hilfsmitteln, welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben beim Besteller. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit diese Rechte weder beeinträchtigt noch aufgehoben werden und sie nur zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden.
- 15.2. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen des Bestellers jederzeit, spätestens jedoch mit Vertragsbeendigung samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unversehrt zurückzugeben.
- 15.3. Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant verpflichtet sich im Verletzungsfalle, den Besteller schadlos zu halten und einem gegen den Besteller angestregten Rechtsverfahren nach Wunsch des Bestellers beizutreten oder das Verfahren an dessen Stelle zu führen.

16. Datenschutz

- 16.1. Die Parteien halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein.
- 16.2. Anfragen oder Widerspruch zur Datenbearbeitung sind an folgende Stelle zu melden:

STOBAG AG, Pilatusring 1, 5630 Muri, Schweiz
Tel.: + 41 (0)56 675 42 00
E-Mail: dataprotection@stobag.com
Webseite: www.stobag.com

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB oder des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.
- 17.2. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ist **ausschließlich das materielle Schweizer Recht anwendbar** (insbesondere unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts).
- 17.3. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Muri / AG, Schweiz.**